

WER BENÖTIGT EINEN GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN (GGB)?

GELTUNGSBEREICH DER GEFAHRGUTBEAUFTRAGTENVERORDNUNG (GGBV, SR 741.622)

Gemäss der geltenden Gefahrgutbeauftragtenverordnung müssen Unternehmungen, welche gefährliche Güter auf der Strasse, auf der Schiene oder auf Binnengewässern **befördern** oder sie in diesem Zusammenhang **verpacken, einfüllen, versenden, laden** oder **entladen**, einen Gefahrgutbeauftragten (GGB) ernennen.

Es gibt Freistellungen und Erleichterungen, um diese jedoch korrekt anzuwenden, sind Kenntnisse des Gefahrgutrechts bereits notwendig.

Achtung: beachten Sie bitte, dass auch bei den meisten Freistellungen eine Ausbildungspflicht für alle beteiligten Mitarbeitenden besteht.

BEISPIELE FÜR DIE ERNENNUNG EINES GGB

Entsorgung von Sonderabfällen: wenn in Ihrem Unternehmen Sonderabfälle anfallen die auch als Gefahrgut nach ADR/RID klassifiziert sind, (z.B: Lösungsmittel, Treibstoff, Farben, Pflanzenschutzmittel, Säuren und Laugen, diverse Chemikalien etc.) und eine bestimmte Mengenschwelle überschritten ist, muss schon alleine aufgrund der Entsorgung ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden. Ihr Unternehmen gilt in diesem Fall als Versender, Verpacker und Verloader oder Empfänger/Entlader.

Somit sind neben den bekannten Chemie- bzw. Logistikbetrieben auch Handels- und Produktionsunternehmen (z.B: Unternehmen des Bauhaupt bzw. -nebengewerbes, Maschinenbau, Oberflächenbehandlung, Nahrungsmittel etc.) aber auch Spitäler oder Universitäten der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt!

Befüllen: werden in Ihrem Unternehmen gefährliche Güter in einen Tank (Tankfahrzeug, Aufsetztank, ortsbeweglicher Tank oder Tankcontainer) eingefüllt, z.B: einfüllen von 1500 Liter Diesel in einen Baustellentank, muss ein Gefahrgutbeauftragter ernannt werden. Bauunternehmen sind dadurch sehr oft der Gefahrgutbeauftragtenverordnung unterstellt!

Versorgungstransporte oder Beförderung innerhalb der Haupttätigkeit (Freistellung 1.1.3.1c ADR): werden Gefahrgüter (Tagesbedarf) innerhalb der Haupttätigkeit transportiert, wie Lieferungen für oder Rücklieferungen von Baustellen im Hoch- und Tiefbau oder im Zusammenhang mit Messungen, Reparatur- und Wartungsarbeiten, besteht die Möglichkeit, dass Ihr Betrieb keinen Gefahrgutbeauftragten benötigt. Entsorgungs- und Versorgungstransporte fallen jedoch nicht unter diese Freistellung. Wenn beispielsweise ein Malerbetrieb 400 Liter leichtentzündliche Verdünnungsmittel beim Produzenten abholt, oder wenn mehr als der Tagesbedarf einer Baustellenequipe mitgeführt wird, muss eine/n Gefahrgutbeauftragte/n ernannt werden.

ANFORDERUNGEN AN DEN GEFAHRGUTBEAUFTRAGTEN

Der Gefahrgutbeauftragte muss laut Gefahrgutbeauftragtenverordnung etliche Aufgaben erfüllen. Diese beinhalten zu einem grossen Teil Kontrollaufgaben und sind in Artikel 11 und 12 der Gefahrgut aufgelistet.

Der Gefahrgutbeauftragte muss also:

- die Einhaltung der Vorschriften überwachen, dazu gehört z.B: die Ausbildung aller mit der Beförderung von Gefahrgut betrauten Mitarbeitenden, das Vorhandensein von detaillierten Arbeitsanweisungen etc.
- die Unternehmung und Ihre Mitarbeitenden bei deren Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter beraten
- jährliche Berichte zu Händen der Unternehmungsleitung erstellen

Die gewissenhafte und korrekte Umsetzung dieser Aufgaben benötigt weitgehende Fachkenntnisse und nimmt viel Zeit in Anspruch.

BITTE CHECKLISTE AUF DER RÜCKSEITE BEACHTEN

CHECKLISTE

FRAGE 1

Hatte Ihr Unternehmen während den letzten 12 Monaten fallweise oder regelmässig mit Gefahrgut (feste Stoffe, flüssige Stoffe, Gase oder Gegenstände (z.B. Batterien)) oder Gefahrstoffen zu tun? (Ersichtlich z.B.: im Sicherheitsdatenblatt (Abschnitt 14), auf Etiketten, Lieferscheinen oder via VeVA-Abfallcode)

- JA** Ihr Betrieb benötigt **eventuell** einen Gefahrgutbeauftragten weiter zu **Frage 2**
- NEIN** Ihr Betrieb benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten kontrollieren Sie Ihren Betrieb in regelmässigen Abständen ob gefährliche Stoffe (Chemikalien fest oder flüssig) und Gegenstände (z.B. Batterien) in Ihrem Betrieb verwendet werden. Vergessen Sie dabei weder den Reinigungs- noch den Unterhaltsdienst. (**ACHTUNG:** Ausbildungspflicht (ADR 8.3 / 1.3) beachten)

FRAGE 2

Transportieren oder Lagern Sie Gefahrgut (feste Stoffe, flüssige Stoffe, Gase oder Gegenstände (z.B. Batterien)) oder Gefahrstoffe und/oder üben Sie eine Lade-, Entlade-, oder Versende-, Verpack-, Einfüll- oder Befüllfähigkeit für diese Güter aus?

- JA** Ihr Betrieb benötigt **eventuell** einen Gefahrgutbeauftragten setzen Sie sich doch einfach mit uns in Verbindung: [INFO](#)
- NEIN** Ihr Betrieb benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten kontrollieren Sie Ihren Betrieb in regelmässigen Abständen ob gefährliche Stoffe (Chemikalien fest oder flüssig) und Gegenstände (z.B. Batterien) in Ihrem Betrieb gelagert, transportiert oder verpackt werden. (**ACHTUNG:** Ausbildungspflicht (ADR 8.3 / 1.3) beachten)

FRAGE 3

Haben Sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten **die maximal zulässigen Mengen** (in Kilogramm oder Liter) pro Beförderungseinheit (Zugfahrzeug inkl. Anhänger) **überschritten**, (Diese Mengen sind abhängig von der Gefährlichkeit der einzelnen Stoffe s. ADR 1.1.3.6) oder **werden Ihre Güter in Tanks befördert?** Für die detaillierte Berechnung der Punkte ist die jeweilige Netto- bzw. Bruttomasse notwendig. Im Fall von explosiven Stoffen und Gegenstände ist die Nettoexplosivmasse NEM massgebend.

Stoffe / Gegenstände	Masse (Berechnungsgrundlage)	Gase	Masse (Berechnungsgrundlage)
flüssig	Nettomasse in l	verflüssigte Gase	Nettomasse in kg
fest	Nettomasse in kg	tiefgekühlt verflüssigte Gase	Nettomasse in kg
Gegenstände	Bruttomasse in kg	gelöste Gase	Nettomasse in kg
Gegenstände Klasse 1	Netto-Explosivmasse NEM in kg	verdichtete Gase	der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in l
gefährliche Güter in Geräten und Ausrüstungen die im ADR näher bezeichnet sind	Gesamtmenge der enthaltenen gefährlichen Stoffen in l resp. kg	adsorbierte Gase	der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in l
		Chemikalien unter Druck	der mit Wasser ausgeliterte Fassungsraum des Gefässes in l

Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe I	Verpackungsgruppe II	Verpackungsgruppe III	diverse Gefahrgüter
Beförderungskategorie 0 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 1 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 2 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 3 (Tabelle A ADR / Spalte 15)	Beförderungskategorie 4 (Tabelle A ADR / Spalte 15)
höchstzulässige Menge: 0	Höchstzulässige Menge: 20	höchstzulässige Menge: 333	höchstzulässige Menge: 1'000	höchstzulässige Menge: unbegrenzt

- JA** Ihr Betrieb benötigt einen Gefahrgutbeauftragten setzen Sie sich doch einfach mit uns in Verbindung: [INFO](#)
- NEIN** Ihr Betrieb benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten kontrollieren Sie Ihren Betrieb in regelmässigen Abständen in welchen Mengen und auf welche Art gefährliche Stoffe (Chemikalien fest oder flüssig) und Gegenstände (z.B. Batterien) in Ihrem Betrieb empfangen, transportiert versandt werden. (**ACHTUNG:** Ausbildungspflicht (ADR 8.3 / 1.3) beachten)